

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes über die Preisstatistik

6.8.2019



Bewertung zu § 7b, Absatz 3 PreisStatG

1. Die Berechnung des Verbraucherpreisindex erfolgt derzeit im Wesentlichen auf Basis von Daten, die von Preiserhebern warenkorbbasiert bundesweit auch in Geschäften des Einzelhandels erhoben werden. Ergänzend werden Preise im Onlinehandel erfasst. Das bestehende Verfahren ist für die Unternehmen belastungsfrei. Der HDE unterstützt das Ziel einer Sicherung der Qualität der Preisstatistik. Aus unserer Sicht besteht jedoch kein dringender Bedarf, das aktuelle Vorgehen zur Erhebung von Preisen im Einzelhandel grundsätzlich zu verändern.
2. Der HDE erkennt an, dass sich durch Preisschwankungen Herausforderungen für die Preisstatistik im Hinblick auf die Verlässlichkeit der monatlichen Preisstatistik ergeben. Preisdifferenzierungen etwa im Tages-, Wochen- oder Monatsverlauf sollten jedoch im Hinblick auf Häufigkeit und Volatilität nicht überbewertet werden. Dies hat eine Studie der Universität zu Köln und der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Preisdifferenzierung im Handel, 2017) ergeben. Gegenüber dem stationären Handel ist der Onlinehandel durch eine höhere Preisdynamik gekennzeichnet. Hier kann die Preisbeobachtung durch automatisierte Verfahren unterstützt werden, ohne die Unternehmen zusätzlich zu belasten.
3. § 7b, Absatz 3 PreisStatG verweist auf die Gliederungstiefe, in der elektronische Aufzeichnungen von Transaktionen zu übermitteln wären. Wir weisen darauf hin, dass der Differenzierungsgrad der geforderten Daten wesentlich ist für den Aufwand, der Unternehmen bei der Zusammenstellung und Übermittlung der Daten entsteht. Eine verlässliche Abschätzung der Folgen der geplanten Regelung ist angesichts der unklaren Anforderungen nicht möglich. Je nach Gliederungstiefe und zeitlichen Intervallen der Berichtspflichten weisen wir auf den hierdurch entstehenden Umsetzungsaufwand und auf das Erfordernis angemessener Umsetzungsfristen hin.
4. Bei der Schaffung neuer Berichtspflichten für Unternehmen ist zu beachten, dass es sich bei Transaktionsdaten um sensible Informationen handelt. Die Anforderungen an die Datensicherheit sind dementsprechend hoch. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass in den Unternehmen Scannerdaten in erheblichem Umfang vorliegen. Angesichts der entsprechend großen Datenmengen wären geeignete Verfahren der Datenübertragung zu definieren.
5. Der HDE fordert, vor Einführung einer entsprechenden Berichtspflicht, die praktischen Herausforderungen bei der Zulieferung von Scannerdaten intensiv zu prüfen. Dies betrifft den Umgang mit den Datenmengen, die Schaffung entsprechender Schnittstellen für die Datenübergabe, den Abgleich der Produktdaten auf Unternehmensebene mit der Systematik der Preisstatistik sowie die Anforderungen an Lieferrythmus und Lieferumfang. Hier stellt sich auch die Frage, über welchen Weg, in welchem Umfang und auf welcher Ebene bundesweit tätige Unternehmen Scannerdaten liefern sol-



len. Weiterhin ist zu prüfen, ob Daten der klassischen Marktforschung verwendet werden können, um Unternehmen von neuen Berichtspflichten zu entlasten.

6. Für den Fall, dass zukünftig Scannerdaten des Einzelhandels in Form von Umsatz-, Preis- und Mengendaten im Rahmen der Preisstatistik erfasst werden, fordern wir eine Prüfung, inwieweit diese auch für Zwecke der Einzelhandelsstatistik verwendet werden können. Dies kann für die Unternehmen mit einer entsprechenden Entlastung verbunden sein und zur Qualitätssteigerung der Umsatzstatistik beitragen.

7. Von der Datenlieferung betroffen sein sollen laut Begründung zum Gesetzentwurf *primär* große Unternehmen des Einzelhandels. Der HDE weist darauf hin, dass eine mögliche Erweiterung auf einen größeren Kreis von Unternehmen etwa in den Mittelstand hinein dort zu enormen technisch-administrativen Herausforderungen und zu erheblichen Kosten und Aufwand führen würde.

HDE-2019